

**Zweckverband
Zivilschutzorganisation RHEIN**

Statuten

**Zweckverband
Zivilschutzorganisation RHEIN**

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Grundlage und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
B.	Organisation	3
§ 3	Organe	3
C.	Delegiertenversammlung	3
§ 4	Delegiertenversammlung	3
§ 5	Einberufung	4
§ 6	Beschlussfassung	4
§ 7	Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	4
D.	Ausschuss der Delegiertenversammlung	5
§ 8	<i>Ausschuss der Delegiertenversammlung</i>	5
§ 9	Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	5
E.	Verwaltung der Zivilschutzorganisation RHEIN	5
§ 10	Verwaltung des Zivilschutzes	5
F.	Zivilschutzkommando	5
§ 11	Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos	5
§ 12	Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos	6
G.	Rechnungsprüfungskommission	6
§ 13	Rechnungsprüfungskommission	6
H.	Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur	6
§ 14	Finanzierung, Kostenverteilung	6
§ 15	Beiträge der Mitgliedsgemeinden	6
§ 16	Einsatzkosten	6
§ 17	Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung	7
§ 18	Grundeigentum, Miete und Baurecht	7
I.	Versicherung	7
§ 19	Versicherungen	7
J.	Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht	7
§ 20	Grundsatz	7
§ 21	Zuständigkeit	7
§ 22	Sanktionen	8
K.	Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation	8
§ 23	Beitritt, Aufnahme	8
§ 24	Austritt	8
§ 25	Auflösung und Liquidation	8
L.	Statutenrevision	8
§ 26	Statutenrevision	8
M.	Rechtsschutz	8
§ 27	Beschwerde	8
N.	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 28	Aufhebung bisherigen Rechts	9
O.	Inkrafttreten	9
§ 29	Inkrafttreten	9

STATUTEN

Des Zweckverbandes – Zivilschutzorganisation RHEIN.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Grundlage und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Zivilschutzorganisation RHEIN» nachfolgend «ZSO RHEIN» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (GemG).
- ² Diese Statuten regeln die gemeinsame Zivilschutzkompanie der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL).
- ³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Muttenz.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Zivilschutzorganisation.
- ² Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.
- ³ Der Zweckverband richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben und arbeitet partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.
- ⁴ Der Zweckverband übernimmt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden die im Erlassen zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.

B. Organisation

§ 3 Organe

- ¹ Organe des Zweckverbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung;
 - b. der Ausschuss der Delegiertenversammlung;
 - c. die Verwaltung der ZSO RHEIN;
 - d. das Zivilschutzkommando;
 - e. die Rechnungsprüfungskommission.

C. Delegiertenversammlung

§ 4 Delegiertenversammlung

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung. Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 entsenden ein weiteres, zusätzliches Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung.

- ² Die Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 haben somit eine Delegiertenstimme und solche mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 haben zwei Delegiertenstimmen.
- ³ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt der 30. September des Rechnungsjahres gemäss den Angaben des Amtes für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung wählt – entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte auf vier Jahre – aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der ZSO RHEIN übernommen.

§ 5 Einberufung

- ¹ Das Präsidium beruft die Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Arbeitstage.
- ² Das Präsidium hat zudem eine Versammlung innert 30 Arbeitstagen einzuberufen, wenn zwei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:
 - a. vor der Sitzung schriftlich;
 - b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.
- ² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Versammlung entschieden werden.
- ³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.
- ⁴ Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁵ An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. die Abteilungsleitungen Sicherheit aller Mitgliedsgemeinden, resp. deren Stellvertretung;
 - b. die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant;
 - c. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).
- ⁶ Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen allen Anwesenden zugestellt wird.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Strategische Führung der ZSO RHEIN;
 - b. Anstellung des hauptamtlichen Personals;
 - c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung der ZSO RHEIN;
 - d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando;
 - e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
 - f. Genehmigung der Jahresplanung der ZSO RHEIN;
 - g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 22;
 - h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 23;
 - i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses;
 - j. Verabschiedung von Arbeitsabläufe;
 - k. Erlass von Pflichtenheften
 - l. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
 - m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen;
 - n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;

o. Bestätigung der Wahl der Mitglieder der RPK.

² Die Delegiertenversammlung kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1 Bst. i-m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

D. Ausschuss der Delegiertenversammlung

§ 8 Ausschuss der Delegiertenversammlung

¹ Der Ausschuss der Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium der Delegiertenversammlung;
- b. 2 – 3 Mitgliedern der Delegiertenversammlung.

² An die Sitzungen des Ausschusses der Delegiertenversammlung können Externe mit beratender Stimme eingeladen werden.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- b. Rekrutierung des Kommandanten;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- e. Aufsicht über die Verwaltung und die Zivilschutzstellenleitung;
- f. Anpassung der Arbeitsabläufe;
- g. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- h. Erarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
- i. Genehmigung des Jahresprogramms der ZSO RHEIN;

² Der Ausschuss informiert die Delegiertenversammlung jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.

E. Verwaltung der Zivilschutzorganisation RHEIN

§ 10 Verwaltung des Zivilschutzes

¹ Die Verwaltung und Leitung ZSO RHEIN besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Standortgemeinde des Kommandos, dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.

² Sie verwaltet und leitet die ZSO RHEIN. Die Delegiertenversammlung regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

F. Zivilschutzkommando

§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos

Die Delegiertenversammlung regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

G. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur

§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen;
- b. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- e. Fremdfinanzierung.

² Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigungen (Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.

³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung).

§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.

³ Die Beiträge für Ausgaben an die kantonalen Behörden sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.

⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und der Mehrheit der Delegiertenstimmen.

⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedsgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.

§ 16 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 19 ZSG BL.

² Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

§ 17 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

¹ Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihr Material und ihre Ausrüstung in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 verteilt. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.

² Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 verteilt. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.

³ Die in den Zweckverband eingebrachten Anlagen bleiben im Eigentum der entsprechenden Gemeinde.

§ 18 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Zweckverband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.

² Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen.

I. Versicherung

§ 19 Versicherungen

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für das angestellte Personal;
- b. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften;
- c. Versicherungen für den Betrieb des Zweckverbandes.

² Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG)

J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 20 Grundsatz

¹ Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).

§ 21 Zuständigkeit

¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der ZSO RHEIN verzeigt.

² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.

³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 22 Sanktionen

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000 bestraft
- ² Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation

§ 23 Beitritt, Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedsgemeinden.
- ² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- ³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

§ 24 Austritt

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.
- ² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 25 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.
- ² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

L. Statutenrevision

§ 26 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

M. Rechtsschutz

§ 27 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Delegiertenversammlung kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen der anderen Organe des Zweckverbands kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.

N. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Zivilschutz der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

O. Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

¹ Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.

² Die Statuten treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

